BfDI Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Postfach 1468, 53004 Bonn

HAUSANSCHRIFT Graurheindorfer Straße 153, 53117 Bonn
FON (0228) 997799-[redacted]
E-MAIL ReferatIFG@bfdi.bund.de
BEARBEITET VON [redacted]
INTERNET www.bfdi.bund.de

Joachim Lindenberg
Heubergstraße 1a

76228 Karlsruhe

DATUM Bonn, 03.08.2022
GESCHÄFTSZ. IFG-780/001 II#0946

Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen bei allen Antwortschreiben unbedingt an.

BETREFF **Ihr IFG-Antrag "Auskunft nach Artikel 15 DSGVO - nervige Dauerbrenner??" [#253340]**

Sehr geehrter Herr Lindenberg,

auf Ihren Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) vom 14. Juli 2022 ergeht folgende Entscheidung:

1. Der Antrag wird abgelehnt.

2. Gebühren werden nicht erhoben.

I.

Mit E-Mail vom 14. Juli 2022 beantragten Sie Auskunft dazu, ob es zu den Themenbereichen „Identifizierung", „PGP" und „Form" von Auskünften Entschließungen oder Orientierungshilfen der Datenschutzkonferenz (DSK) gebe oder ob solche in Arbeit seien.

Auf den hiesigen Hinweis, dass Entschließungen und Orientierungshilfen der DSK auf der Homepage der DSK öffentlich zugänglich seien, teilten Sie mit: „Ich kann nicht ausschließen, dass die Suche blind war oder ich nicht genügend Stichworte probiert habe - aber dann dürfen Sie bzw. die Kollegen mir gerne die richtigen Links zusenden."

ZUSTELL- UND LIEFERANSCHRIFT Graurheindorfer Straße 153, 53117 Bonn
VERKEHRSANBINDUNG Straßenbahn 61 und 65, Innenministerium
Bus 550 und SB60, Innenministerium

II.

Der Antrag wird abgelehnt.

Soweit sich Ihr Antrag auf bereits vorliegende Entschließungen oder Orientierungshilfen der DSK bezieht, wird der Antrag nach § 9 Abs. 3 2. Alt. IFG abgelehnt. Danach kann der Antrag abgelehnt werden, wenn der Antragsteller sich die begehrten Informationen in zumutbarer Weise aus allgemein zugänglichen Quellen beschaffen kann. Die Homepage der DSK, auf der sämtliche Entschließungen und Orientierungshilfen veröffentlicht sind, ist eine allgemein zugängliche Quelle. Anhaltspunkte, die eine Unzumutbarkeit begründen, sich aus diesen Quellen zu informieren, sind weder vorgetragen noch ersichtlich. Das der Behörde eingeräumte Ermessen wird auch unter Berücksichtigung Ihres Vortrags dahingehend ausgeübt, dass der Antrag abgelehnt wird. Es sind keine Interessen ersichtlich, die für eine andere Entscheidung sprechen. Vielmehr ist nicht auszuschließen, dass bei einer Recherche auf der Homepage der DSK durch den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit zu vorliegenden Entschließungen oder Orientierungshilfen der Umfang einer einfachen Auskunft überschritten und eine Gebührenpflicht ausgelöst wird.

Soweit sich Ihr Antrag auf in Arbeit befindliche Entschließungen oder Orientierungshilfen zu den genannten Themen bezieht, ist der Antrag abzulehnen, da hier keine Informationen zu dieser Frage vorliegen. Nach Recherche durch das beteiligte Fachreferat konnten keine Informationen zu dieser Frage aufgefunden werden. Der Anspruch nach dem IFG beschränkt sich jedoch auf tatsächlich bei einer Behörde vorhandene Informationen.

III.

Da der Antrag nach dem IFG abgelehnt wird, werden keine Gebühren erhoben (OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 06.11.2014 – 12 B 14/13 –, juris, Rn. 36; BT-Drs. 15/4493, S. 16).

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

[redacted]

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Graurheindorfer Straße 153, 53117 Bonn, einzulegen.